

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken
für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten vom XX.XX.2021
(Schulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und § 106 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in der jeweils gelten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirk**

Gemäß § 106 BbgSchulG wird für jede Grundschule der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen. Die Regelungen über die freie Schulwahl gem. § 8 und 8a BbgSchulG bleiben unberührt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Die Schulbezirkssatzung gilt für folgende Grundschulen:

- Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil, von Canstein-Straße 2, 15366 Hoppegarten,
- Gebrüder-Grimm-Grundschule, Brandenburgische Straße 132, 15366 Hoppegarten.

(2) Die Satzung gilt für alle GrundschülerInnen, die in der Gemeinde Hoppegarten schulpflichtig sind und in den in Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Straßenzügen wohnen.

**§ 3
Schulbezirke**

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen wird je ein Schulbezirk gebildet, für den die Schulen örtlich zuständig sind. Die Abgrenzung erfolgt nach Ortsteilen und Straßenzügen. Die örtlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(2) Straßen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung gewidmet werden, sind dem entsprechenden Schulbezirk zuzuordnen.

(3) Die Anmeldung der GrundschülerInnen erfolgt in der örtlich zuständigen Grundschule. Liegen gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG i.V.m. Nr. 5 VV- GV wichtige Gründe vor, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Personensorgeberechtigten den Besuch einer anderen Schule gestatten.

**§ 4
Anpassung**

Regelmäßig kann eine Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der voraussichtlichen Einschülerzahlen zu dem Zwecke erfolgen, eine angemessene Schülerzahlverteilung zu erreichen. SchülerInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine Grundschule besuchen, sind von den Änderungen nicht betroffen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2021

Sven Siebert
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Schulbezirk 1, Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil
- Anlage 2 - Schulbezirk 2, Gebrüder-Grimm-Grundschule